

BERICHT DER KIRCHENLEITUNG

über die Behandlung synodaler Anträge, die an die Kirchenleitung überwiesen wurden.

Anträge aus der 12. Tagung der Zwölften Kirchensynode:

Thema	Beschluss Nr.	TOP	zu Drucksache Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in
Kostenneutrale Umsetzung des Gewaltpräventionsgesetzes	14	9.1	40/21		Dekanat Biedenkopf-Gladenbach
Förderung des berufsbegleitenden Theologiestudiums und der Pfarrstellenbesetzung auf dem Land	16	9.3	42/21		Dekanat Westerwald
Verzicht auf Eingliederung der Regionalverwaltungen in die Trägerschaft der Landeskirche	17	9.5	44/21		Dekanat Darmstadt-Land

Anträge aus der 13. Tagung der Zwölften Kirchensynode:

Thema	Beschluss Nr.	TOP	zu Drucksache Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in
Entschließungsantrag zur Evaluation KV-Wahl: sinnvolle, gleichwertige Mitwirkung von Menschen unter 18 Jahren in Kirchenvorständen prüfen	4	2.1	49/21	33	Menzel
Entschließungsantrag zu HH-Plan: Einsparvolagen für Versorgung und Beihilfe mit dem HH-Plan 2023	16	6.1	67/21	02	Jaeckle
Entschließungsantrag zu Änderung KHO §87: Konzept zur zeitnahen, KHO entsprechenden Erstellung von Jahresabschlüssen bis Frühjahr 2023, Überprüfung Konzept SERL	21	6.6	70/21	34	Rechnungsprüfungsausschuss
ekhn2030 -AP6: Zukunftskonzept "Kinder und Jugend": Konzept um offene Jugendarbeit, Stadtjugendpfarrämter, Jugendkulturkirche,... erweitern	30	7.6	53/21	01	Lorenz
ekhn2030 -AP6: Zukunftskonzept "Kinder und Jugend": Jugendcheck und Gesetzesfolgenabschätzung mit RA erarbeiten	30	7.6	53/21	35	Dr. Pfeiffer
ekhn2030 -AP6: Zukunftskonzept "Kinder und Jugend": Kinder- und Jugendordnung in Gesetz umwandeln	30	7.6	53/21	36	Batz

Thema	Beschluss Nr.	TOP	zu Drucksache Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in
ekhn2030 -AP6: Zukunftskonzept "Kinder und Jugend": Konkretionen für eine zeitgemäße Kommunikation des Evangeliums an Kinder, Jugendliche und ihre Familien	30	7.6	53/21	37	Dr. Neumeier
ekhn2030 -AP6: Zukunftskonzept "Kinder und Jugend": notwendige Räume (AP3) lokal und regional mitdenken und Ressourcen von Gem., Dekanaten und freien Trägern einbeziehen	30	7.6	53/21	38	Gemeinhardt
ekhn2030 -AP6: Zukunftskonzept "Kinder und Jugend": Jugendsynode mit Entscheidungsbefugnis	30	7.6	53/21	39	Künkel
ekhn2030-AP7 Zukunftskonzept "Junge Erwachsene und Familien": klarere Definition, Diversität der Zielgruppen, Prüfung, ob Integration von "Junge Erwachsene" in AP 6	31	7.7	54/21	18	Bürgis
Prüfauftrag Hohensolms und Höchst: Jugendburg-Rücklage - Einbeziehung der EJHN in Beratungen und Entscheidungen	32	2.9 (7.8)	94/21	08	Reinhardt
Prüfauftrag Hohensolms und Höchst: Kloster Höchst als Gemeinschaftshaus mit "Haus für Ev. Jugend" unter Beteiligung der EJHN	32	2.9 (7.8)	94/21	09	Batz
Prüfauftrag Hohensolms und Höchst: mindestens im Haupthaus der Burg noch Jugendburg/Jugendgästehaus	32	2.9 (7.8)	94/21	10	Buch
Prüfauftrag Hohensolms und Höchst: Bei Veräußerung alle Kaufinteressenten berücksichtigen, Übernachtungskontingent ablehnen	32	2.9 (7.8)	94/21	22	Trintz
Entschließungsantrag zu Prüfauftrag Hohensolms und Höchst: Prüfung von Stimmrecht für junge Menschen in der KS	32	2.9 (7.8)	94/21	11	Peiper
Groß-Gerau/Rüsselsheim: Einsatz für sichere Lagerung aller beim "Atomausstieg" anfallender Stoffe	44	15	87/21		Dekanat Groß-Gerau-Rüsselsheim
Ingelheim-Oppenheim: Bonifizierung von Verwaltungszusammenschlüssen schon bei 12 (statt 20) Wochenstunden	46	15	89/21		Dekanat Ingelheim-Oppenheim
Ingelheim-Oppenheim: Rücklage von kleiner Bauunterhaltung im Kita-Bereich bis 20.000 Euro	47	15	90/21		Dekanat Ingelheim-Oppenheim
Ingelheim-Oppenheim: Unterstützung für Moderation, Supervision und Verwaltung von ekhn2030	50	15	93/21		Dekanat Ingelheim-Oppenheim

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 04.02.2022
hier: Beschluss Nr. 14 der 12. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 3570-21.1

Antrag des Dekanats Biedenkopf-Gladenbach (Drucksache Nr.40/21):

Die Kirchensynode möge eine inhaltliche Novellierung des Gesetzes mit dem Ziel eine leistbare und kostenneutrale Umsetzung des Gesetzes für die Dekanate sowie die Klärung eines möglichen Rollenkonfliktes des/der Präventionsbeauftragten sicherzustellen beschließen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Biedenkopf-Gladenbach zum Gewaltpräventionsgesetz (GPrävG) (Drs. 40/21) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Der Antrag des Dekanats hat sich zeitlich überschritten mit den gesamtkirchlichen Hinweisen, Erläuterungen und Vorgaben zur Umsetzung des GPrävG, sodass er weitgehend seine Erledigung gefunden hat (Rundschreiben an Kirchengemeinden und Dekanate vom 15.02.2021, Rundschreiben an die Präventionsbeauftragten vom 12.02.2021, 12.05.2021 (Hinweise zur Unterstützung der Arbeit der Präventionsbeauftragten) und 06.07.2021, Termine mit den regionalen Präventionsbeauftragten am 22 Juni 2021, 18. August 2021 und 3., 4. und 9. November 2021).

Folgender Link <https://www.ekhn.de/ueber-uns/null-toleranz-bei-gewalt.html> führt zu der Homepage "Null Toleranz" (dort findet sich eine Seite in leichter Sprache und weiteres Material), die die Arbeit der Präventionsbeauftragten unterstützt und mit der Homepage der Dekanate verlinkt werden kann. Nützlich ist auch die Rubrik "Kurz und Kompakt".

Der Aspekt eines möglichen Rollenkonfliktes zw. Reg. Präventionsbeauftragten (i.d.R. DJR) und Pfarrer*innen ist im Blick und wird bearbeitet.

Federführung: OKRin Dr. Petra Knötzele

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 26.01.2022
hier: Beschluss Nr. 16 der 12. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 2002 (Lu)

Antrag des Dekanats Westerwald (Drucksache Nr. 42/21):

EKHN Stipendium zur Förderung des berufsbegleitenden Theologiestudiums und der Pfarrstellenbesetzung im ländlichen Raum

Die Kirchensynode möge die Kirchenleitung beauftragen zu prüfen, inwieweit es ermöglicht werden kann, berufsbegleitend studierende Theologie-Student*innen durch ein Stipendium, verbunden mit der Verpflichtung zum Vikariat, sowie dem Probedienst und zur Ausübung des Pfarrdienstes (mindestens entsprechend der Laufzeit des Stipendiums) in der Landeskirche zu fördern.

Im Falle nicht eingehaltener Verpflichtungen (z.B. Studienabbruch, Nichtbestehen der Examina oder Nichteinhaltung der Bindefrist) hat eine Rückzahlung zu erfolgen. Auch eine Kombination von Zuschüssen und Krediten ist denkbar.

Weiter ist zu prüfen, ob eine Verpflichtung zum Dienst im ländlichen Raum durch Zuschläge zum Stipendium honoriert werden kann.

Ähnliche Regelungen gibt es in anderen Landeskirchen, z.B. der EKKW.

Eine Erprobung könnte durch eine zunächst begrenzte Anzahl der Stipendien erfolgen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Westerwalds bezüglich der Förderung des berufsbegleitenden Theologiestudiums und der Pfarrstellenbesetzung im ländlichen Raum (Drs. 42/21) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Auf der Liste der Theologiestudierenden der EKHN mit dem Berufsziel Pfarramt sind gegenwärtig 219 Studierende eingetragen, davon sind zehn Personen, die den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang „Master of theological studies“ studieren und in der EKHN das Pfarramt anstreben, etwa 140 haben sich bei der Kirchlichen Studienbegleitung angemeldet.

Die finanzielle Unterstützung von Studierenden der Evangelischen Theologie mit dem Berufsziel Pfarramt ist prinzipiell ein sinnvolles Mittel, um Nachwuchs für den Pfarrdienst zu gewinnen und Studienabbrüche aus finanziellen Gründen zu verhindern.

Die EKHN vergibt daher über die Hessische Lutherstiftung Stipendien als Sozialstipendien zum Ausgleich besonderer sozialer Notlagen, die den Abschluss des Studiums gefährden – z.B. wenn für grundständig Studierende, die alle drei Sprachen erlernen mussten, in den letzten Semestern das BAFöG entfällt. Ebenfalls werden Studierende in besonderen Notlagen durch einmalige zinslose Sozialdarlehen in Höhe von bis zu 1.500 € oder Sozialstipendien durch die Kirchenverwaltung unterstützt. Darüber hinaus vergibt die Hessische Lutherstiftung in Einzelfällen Sozialstipendien als Abschlussförderung dann an Studierende der berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengänge, wenn nach Abschluss des ersten Studienjahres eine radikale Veränderung der Lebenssituation und eine finanzielle Notlage eingetreten ist, die den Abschluss des Studiums gefährdet.

Das Stipendienangebot der EKHN und der Hessischen Lutherstiftung richtet sich gegenwärtig nach der jeweiligen finanziellen Bedürftigkeit der Studierenden, verlangt dafür aber auch keine jahrelange Bindung.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 26.01.2022
hier: Beschluss Nr. 16 der 12. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 2002 (Lu)

Die Problematik ein Studium selbst finanzieren zu müssen, trifft nicht nur Studierende der berufsbegleitenden Studiengänge, sondern v.a. auch die Studierenden des grundständigen Studiengangs. Personen eines Weiterbildungsstudiengangs verfügen in der Regel über ein gegenüber grundständig Studierenden eigenes regelmäßiges Einkommen und haben sich bewusst für einen zweiten Bildungsweg entschieden. Dass dieser mit Kosten verbunden ist und ggf. auch eine Reduzierung der bisherigen beruflichen Tätigkeit zur Folge hat, sind Punkte, die jeweils individuell abzuwägen und persönlich zu entscheiden sind. Die Frage, ob aufgrund der Kosten ein Studium aufgenommen werden kann, trifft letztlich berufsbegleitend Studierende und grundständig Studierende gleichermaßen.

Gleichwohl kann darum überlegt werden, Theologiestudierende mit dem Berufsziel Pfarramt mit einem einkommensunabhängigen Stipendium zu fördern.

Dies müsste dann aber auf alle Studierenden der EKHN – grundständig und berufsbegleitend – ausgeweitet werden, um v.a. auch Personen zu unterstützen, für die das Theologiestudium der erste berufliche Weg ist und die über keine alternative Berufsmöglichkeit verfügen. Einkommensunabhängige Stipendien nur für Studierende vorzusehen, die berufsbegleitend studieren, wäre gegenüber den grundständig Studierenden weder vermittelbar noch sinnvoll und würde das grundständige Studium an Attraktivität verlieren lassen.

Bei etwa 150 Studierenden (legt man die Zahl der an der Kirchlichen Studienbegleitung angemeldeten Studierenden und etwa zehn berufsbegleitend Studierende zugrunde) und einem monatlichen Zuschuss von 500 € entstünden jährlich dauerhaft zusätzliche Kosten von 900.000 €.

Mit Blick auf eine gemeinsame Personalgewinnung innerhalb der Gliedkirchen der EKD, hat die EKHN auf einseitige finanzielle Förderungsprogramme verzichtet, um eine offene Konkurrenz um Studierende und zukünftige Pfarrer*innen zu vermeiden.

Eine Bindung von finanziellen Förderungen in der Ausbildung an den ländlichen Raum erscheint nicht sinnvoll, weil so zum einen die Einsatzplanung schon mit der Ausbildung verknüpft würde, in dem von den Studierenden sehr früh weitreichende Entscheidungen gefordert würden, die sie aufgrund ihrer Lebenssituation (z.B. Familiengründungsphase) noch nicht sinnvoll fällen können. Zum anderen könnte eine Spaltung im Pfarrdienst entstehen, zwischen Personen, die sich frei bewerben können und solchen die aufgrund der Stipendienannahme eine bestimmte Zeit auf einer Stelle bleiben müssen, koppelte man die konkrete Stelleninhaberschaft an die Laufzeit des Stipendiums.

Problematisch erscheint allerdings manchmal die finanzielle Situation von Absolvent*innen der berufsbegleitenden Studiengänge im praktischen Vorbereitungsdienst (Vikariat), da sie währenddessen ihre frühere Berufstätigkeit aufgegeben haben und auf den Unterhaltszuschuss im praktischen Vorbereitungsdienst (derzeit 60% von A 12, Erfahrungsstufe 1) angewiesen sind. Dieser liegt in der Regel um einiges niedriger als das vorherige Gehalt. Dies kann – wenn auch für eine absehbare Zeit – einzelne Vikar*innen und Vikare in eine problematische finanzielle Lage bringen.

Geprüft wird daher gegenwärtig, wie für die Zeit des Vikariates den betroffenen Personen ein Bildungsdarlehen zur Verfügung gestellt und das dann im Pfarrdienst zurückgezahlt werden kann.

Federführung: OKR Dr. Ludwig, OKR Dr. Winkelmann

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 04.02.2022
hier: Beschluss Nr. 17 der 12. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4001-7.24 (Kt)

Antrag des Dekanats Darmstadt-Land (Drucksache Nr. 44/21):

Die Dekanatssynode hat am 25.06.2021 beschlossen, bei der Kirchensynode zu beantragen, dass auf eine Eingliederung der Regionalverwaltungen in die Trägerschaft der Landeskirche im Rahmen des Prozesses ekhn2030 verzichtet wird.

Begründung:

1. **Keine Einspareffekte:** Wie bereits in der Drucksache ekhn2030 „Beauftragung des Querschnittsthemas 5 Verwaltungsentwicklung“ beschrieben, können durch eine solche Maßnahme nur geringe Einsparungseffekte erzielt werden, „da die Stellen in den Regionalverwaltungen an den zu erledigenden Aufgaben bemessen werden. Die Zahl der zu bearbeitenden Buchungen und Personalfälle würde sich dadurch nicht ändern.“ (Drucksache Nr. 05- 3/ 21, S.4).

2. **Schwächung der Mittleren Ebene:** Mit dem Dekanatsstrukturgesetz hat die Synode der EKHN vor 20 Jahren ganz bewusst den Weg gewählt, die Mittlere Ebene zu stärken. Mit regionaler Kenntnis und hohem Engagement steuern die Dekanate "Kirche in der Region". In den zurückliegenden Jahren sind den Dekanatssynodalvorständen dabei immer neue Verantwortungsbereiche übertragen worden, weil dort mit Ortskenntnis und Professionalität gearbeitet wird. Im Sinne der Stärkung der Mittleren Ebene wurden die Dekanate gezielt zu Trägern der Regionalverwaltungsverbände. Bis heute verstehen sich die Regionalverwaltungen bewusst als Teil unserer Kirche auf "Mittlerer Ebene".

3. **Schwächung der Kirchengemeinden:** In den zurückliegenden Jahren hat sich ein partnerschaftliches und serviceorientiertes Verhältnis zwischen Regionalverwaltungen und Kirchengemeinden entwickelt. Werden die Regionalverwaltungen in die Kirchenverwaltung eingegliedert, verändern sich die Rollen. Regionalverwaltungen können sich weniger zum Anwalt von Anliegen der Kirchengemeinden machen und werden eher verpflichtet sein, die Weisungen der Kirchenverwaltung umzusetzen.

4. **Fragwürdiger Systemwechsel:** Von ihren Ursprüngen her hat sich die heutige Regionalverwaltung aus den ehrenamtlichen Rechnern der Kirchengemeinden über den Zweckverband des Rentamtes entwickelt. Es wurde ein immer höherer Grad an Professionalisierung notwendig, der schon lange nicht mehr ehrenamtlich bewältigt werden konnte. Aber während aller Veränderungsprozesse blieben Rentämter und Regionalverwaltungen stets Dienstleister für die Kirchengemeinden und Dekanate, weil sie aus den Kirchengemeinden entstanden sind.

Eine Verschmelzung von Kirchenverwaltung und Regionalverwaltung führt zu einem grundlegenden Paradigmenwechsel, durch den die Regionalverwaltungen zunehmend Aufsichtsorgane im Auftrag der Gesamtkirche werden.

5. **Kommunikation und Beteiligung:** Die Regionalverwaltungen sind nah dran. In Dekanaten und Kirchengemeinden sind Regionalverwaltungen in vielfache Prozesse eingebunden, in Arbeitsgruppen und Steuerungsgruppen wirken Mitarbeitende der Regionalverwaltungen beratend mit: bei der Zusammenführung von Haushalten fusionierender Dekanate ebenso wie bei der Aufstellung von Haushaltsplänen der Kirchengemeinden oder der Anstellung von Mitarbeitenden sowie der Finanzierung von Baumaßnahmen. Dieses Vertrauensverhältnis darf durch eine Umstrukturierung, wie in ekhn2030 erwogen, nicht infrage gestellt werden.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 04.02.2022
hier: Beschluss Nr. 17 der 12. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4001-7.24 (Kt)

Die Synoden der Dekanate Darmstadt-Land und Darmstadt-Stadt bitten die Synodalen unserer Landeskirche aus den genannten Gründen, einer Eingliederung der Regionalverwaltungen in die Kirchenverwaltung der EKHN nicht näher zu treten, sondern die "Kirche in der Region" zu stärken, damit Dekanate und Kirchengemeinden auch zukünftig ihre Aufgaben erfüllen können.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Darmstadt-Land zum Verzicht auf Eingliederung der Regionalverwaltungen in die Trägerschaft der Landeskirche (Drs. 44/21) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Entsprechend ihrer Stellungnahme zu vergleichbaren Anträgen möchte die Kirchenleitung auch hier darauf hinweisen, dass mit der Beauftragung des Querschnittsthemas 5 Verwaltungsentwicklung im Rahmen des Prozesses ekhn2030 keineswegs bereits Festlegungen für die Zukunft getroffen werden. Vielmehr sollen Lösungsmöglichkeiten entwickelt werden, die angesichts sich verändernder Anforderungen und Rahmenbedingungen einen möglichst langfristigen Beitrag zur Schaffung stabiler Voraussetzungen für das Verwaltungshandeln in der EKHN leisten. Auf welchem Wege dies letztlich am besten gelingt, obliegt dem Entscheidungsprozess der Kirchensynode. Dazu ist aber eine vorherige Lösungssuche in alle Richtungen erforderlich. Hierfür haben Kirchenleitung und Steuerungsgruppe ekhn2030 verschiedene Aspekte benannt, die bei der Ausarbeitung von Konzepten berücksichtigt werden sollen. Es ist Zweck der Vorgehensweise, der Kirchensynode zu ermöglichen, Entscheidungen in Kenntnis des Für und Wider denkbarer Lösungsansätze treffen zu können. Aus Sicht der Kirchenleitung ist es nicht zielführend, diesen Anlegungs- und Abwägungsprozesse durch vorherige Festlegungen zu beschränken.

Federführung: Oberkirchenrat Timo Keller

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 04.02.2022
hier: Beschluss Nr. 4 der 13. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1311:21 (Zr)

Antrag Nr. 33 der Jugendsynodalen Lisa Menzel (zu Drucksache Nr. 49/21, Evaluationsbericht zur Kirchenvorstandswahl 2021):

Es soll geprüft werden, wie die Partizipation von jungen Menschen auch unter 18 Jahren im Kirchenvorstand künftig sinnvoll und gleichwertig (bzw. sinnvoller und gleichwertiger als bisher) umgesetzt werden kann am besten ohne, dass es so vieler Sonderregeln im Vorfeld bedarf.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Evaluationsbericht zur Kirchenvorstandswahl 2021 (Drs. 49/21) wird entgegengenommen.

Der Kirchensynodalvorstand hat den Antrag am 12.01.2022 als Materialantrag an die Kirchenleitung sowie den Rechtsausschuss der Dreizehnten Kirchensynode gegeben.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchensynode hat für die Kirchenvorstandswahl 2015 erstmals mit der Einführung von Jugenddelegierten die Mitarbeit von Jugendlichen ab 14. Jahren im Kirchenvorstand ermöglicht. Diese Regelung wurde für die Kirchenvorstandswahl 2021 mit geringen Veränderungen in der KGWO fortgeführt. Die Regelungen für die Jugendmitglieder haben sich bewährt. Für die Kirchenvorstandswahl 2027 wird zu prüfen sein, welche Änderungen der KGWO hier vorzunehmen sind, um eine gleichwertige Mitarbeit von Jugendlichen im Kirchenvorstand weiter zu stärken.

Federführung: Oberkirchenrätin Petra Zander, Pfarrer Dr. Steffen Bauer

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 04.02.2022
hier: Beschluss Nr. 16 der 13. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4001-7.14 (Ht)

Antrag Nr. 2 des Synodalen Roland Jaeckle (zu Drucksache Nr. 67/21):

Die Synode möge beschließen: Die Kirchenleitung legt mit dem Haushaltsplan 2023 konkrete Einsparvorlagen in den Bereichen Versorgung und Beihilfe vor, die die kommenden Haushalte substantiell entlasten.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans (Gesamtbudget mit Stellenplan einschl. Anlagen) der EKHN für das Haushaltsjahr 2022 (Drs. 67/21) wird verabschiedet. Ein Entschließungsantrag wird an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Im Rahmen des Arbeitspakets 5 „Beihilfe und Versorgung“ von „ekhn2030“ werden Möglichkeiten bzw. Probleme unterschiedlicher Eingriffsalternativen untersucht und beschrieben. Ob bereits im Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2023 strukturelle Maßnahmen in diesen Bereichen zur Haushaltsentlastung eingeplant werden können, erscheint fraglich. Maßnahmen erfordern ein Kirchengesetzgebungsverfahren. Die finanziellen Auswirkungen treten teils erst mit Verzögerung und nicht unmittelbar im Folgejahr der Gesetzgebung ein. Inwieweit Eingriffe in weitere Kirchengesetze mit dem Haushaltgesetz für 2023 (als Artikelgesetz) oder als gesondertes Gesetzespaket (z. B. Haushaltsbegleitgesetz) vorgelegt werden sollen und können, ist nach der Beratung des Arbeitspakets 5 zu entscheiden.

Federführung: OKR Hinte / OKR Böhm

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 04.02.2022
hier: Beschluss Nr. 21 der 13. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4216-11 (Ht/Hef)

Antrag Nr. 34 des Rechnungsprüfungsausschusses (zur Drucksache Nr. 70/21):**Entschließungsantrag:**

Die Kirchenleitung wird aufgefordert, bis zur Frühjahrssynode 2023 ein nachhaltiges Konzept zur zeitnahen, der KHO entsprechenden, Erstellung von Jahresabschlüssen vorzulegen.

Die Kirchenleitung wird darüber hinaus aufgefordert, rechtzeitig vor Ablauf des § 87 KHO in seiner neuen Fassung, die Konzeption der SERL zu überprüfen und diese gegebenenfalls für einen definierten Zeitraum auszusetzen.

Begründung:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich nochmals, gemeinsam mit dem Rechtsausschuss, auf dieser Tagung am 26.11.2021 mit der Drs. 70/21 beschäftigt. Die befassten Ausschüsse Finanz-, Rechts- und – federführend – Rechnungsprüfungsausschuss stimmen dem Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des § 87 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Wirtschafts- und Haushaltsführung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (KHO) in der vorliegenden Form zu. Rechts- und Rechnungsprüfungsausschuss sehen die Notwendigkeit des Auslaufens des § 87 der KHO. Die für 5 Jahre, nach Einführung der Doppik, angelegten Übergangsbestimmungen dürfen nicht auf Dauer verlängert werden. Es ist davon auszugehen, dass der Rückstand der ausstehenden

Jahresabschlüsse (zur Zeit etwa 4000 und jährlich 1000 zusätzlich) in den kommenden 2 Jahren bis zum 31.12.2023 nicht abgearbeitet ist.

Die Substanzerhaltungsrücklage muss auch im Hinblick auf z.B. "Nachbarschaftsräume" oder Fusionen überdacht und überarbeitet werden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Das Kirchengesetz zur Änderung des § 87 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Wirtschafts- und Haushaltsführung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Drs. 70/21) wird verabschiedet. Ein Entschließungsantrag wird an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**Zur Erstellung von Jahresabschlüssen:**

Die Kirchenleitung teilt die Ansicht, dass eine Beschleunigung der Erstellung der Jahresabschlüsse für Kirchengemeinden und Dekanate erforderlich ist. Bereits im Jahr 2020 wurde von der Kirchenverwaltung ein Konzept für vereinfachte, zusammengefasste Jahresabschlüsse erstellt und für den Einsatz freigegeben. Aus verschiedenen Gründen konnte sich noch kein ausreichender Erfolg der Maßnahme einstellen. Weitere Vereinfachungen bzw. Maßnahmen zur Behebung von Umsetzungsproblemen sollen daher ergriffen werden. Im Anschluss kann entwickelt werden, wie dauerhaft ordnungsgemäß Jahresabschlüsse erstellt werden können bzw. mit welcher Zeitplanung dies erreicht werden kann. Die Anforderungen an Jahresabschlüsse sind in der kirchlichen Haushaltsordnung festgelegt. Möglicherweise müssen auch Rechtsänderungen erwogen werden. Die Evaluation der

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 04.02.2022
hier: Beschluss Nr. 21 der 13. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4216-11 (Ht/Hef)

rechtlichen, technischen und fachlichen Anforderungen der kirchlichen Doppik wird aufgrund des Umfangs der Aufgabe nicht bis Frühjahr 2023 abgeschlossen sein. Es ist aber vorgesehen, den Komplex „Jahresabschlüsse“ auch im Kontext von Verwaltungsentlastungen zu priorisieren.

Zur Substanzerhaltungsrücklage:

Aufgrund der fehlenden Jahresabschlüsse konnten bislang nur unzureichend Erfahrungen gesammelt werden, ob sich die geltenden Regelungen bewähren oder regelmäßig an Umsetzungsprobleme stoßen. Bei etwaigen regelmäßigen Umsetzungsproblemen wären die Ursachen zu unterscheiden, etwa ob diese in finanziellen Beschränkungen in den Haushalten liegen oder in rechtlichen Regelungslücken, technischen / buchungsseitigen Abläufen und Kommunikations-/ Verständnissproblemen ihre Ursache haben. Qualifizierte Schlussfolgerungen für die künftige Handhabung der SERL sind erst nach einer solchen Bestandsaufnahme möglich.

Gegenwärtig wird davon ausgegangen, dass die heutigen Regelungen grundsätzlich schlüssig sind, auch mit Blick auf „Nachbarschaftsräume“ oder Fusionen. Die Bildung von Nachbarschaftsräumen und Fusionen wird in Kombination mit dem Gebäudebedarfsentwicklungsplangesetzes zu einer Reduktion des Gebäudebestands führen und den Haushalten der Kirchengemeinden mehr finanzielle Möglichkeiten bieten, die SERL gemäß den derzeitigen Vorgaben zu bilden. Die SERL-Anforderungen sind zurzeit (ausschließlich) bei der Neubesetzung schon vorhandener Stellen bis Ende 2023 zurückgestellt, nicht aber generell. Diese Maßnahme dient der übergangsweisen Erleichterung gerade der Kirchengemeinden. Eine Verlängerung wird geprüft. Eine Reduzierung der Pflichthöhe der SERL auf 50% wurde bereits vor zwei Jahren beschlossen.

Im Rahmen der Evaluation der kirchlichen Doppik (siehe oben) soll die SERL ebenfalls einbezogen werden.

Federführung: OKR Hinte / OKRin Schönthal

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 04.02.2022
hier: Beschluss Nr. 30 der 13. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4001-7.15 (Bei)

Antrag Nr. 1 des Synodalen Rainer Lorenz, Wiesbaden (zu Drucksache Nr. 53/21):

Die Vorlage des Arbeitspaketes 6 „Zukunftskonzept Kinder und Jugend“ wird an die Arbeitsgruppe zurück überwiesen mit dem Auftrag das Konzept um die offene Jugendarbeit, die Stadtjugendpfarrämter, die Jugend-Kultur-Kirche St. Peter und die Einrichtungen der im Bund offener ev. Kinder- und Jugendarbeit zusammengeschlossenen Einrichtungen leisten, zu erweitern.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Richtungsbeschlüsse des ekhn2030 – AP 6 „Zukunftskonzept Kinder und Jugend“ (Drs. 53/21) werden mit weiteren Anträgen an die Arbeitsgruppe zur Weiterbearbeitung zurücküberwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung hat die Mitglieder des AP 6 beauftragt, die Konzeption entsprechend des Antrags zu überprüfen und zusammen mit weiteren Änderungen aus weiteren Anträgen zu überarbeiten. Diese Überarbeitung erfolgt derzeit und wird in der Herbstsynode 2022 vorgelegt.

Federführung: OKRin Dr. Melanie Beiner, Landesjugendpfarrer Gernot Bach-Leucht

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 04.02.2022
hier: Beschluss Nr. 30 der 13. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4001-7.15 (Bei)

Antrag Nr. 35 der Synodalen Dr. Birgit Pfeiffer, Mainz (zu Drucksache Nr. 53/21):

Ergänzung der Richtungsbeschlüsse in Drs. 53/21

4. Die Maßnahme

Ein Jugendcheck und Gesetzesfolgenabschätzung werden eingeführt.

Die Erarbeitung einer Vorlage dazu soll die Kirchenleitung zusammen mit dem Rechtsausschuss erarbeiten.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Richtungsbeschlüsse des ekhn2030 – AP 6 „Zukunftskonzept Kinder und Jugend“ (Drs. 53/21) werden mit weiteren Anträgen an die Arbeitsgruppe zur Weiterbearbeitung zurücküberwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Einführung eines Jugendcheck-Verfahrens zur Abschätzung, welche Folgen die Einführung von Gesetzen auf die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen hat, ist eine der vorgeschlagenen Maßnahmen des Zukunftskonzepts Kinder und Jugend.

Die Erarbeitung einer Vorlage zur Einführung eines Verfahrens zu Jugendcheck und Gesetzesfolgenabschätzung werden im Rahmen des Arbeitspakets Kinder und Jugend und in Zusammenarbeit mit der EJHN vorbereitet und in Abstimmung mit dem Rechtsausschuss erarbeitet.

Eine Vorlage für die Synode erfolgt in der Herbstsynode 2022.

Federführung: OKRin Dr. Melanie Beiner, Landesjugendpfarrer Gernot Bach-Leucht

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 04.02.2022
hier: Beschluss Nr. 30 der 13. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4001-7.15 (Bei)

Antrag Nr. 36 des Jugenddelegierten Steffen Batz, Mainz (zu Drucksache Nr. 53/21):

Die Synode möge beschließen: es soll geprüft werden, wie die Kinder- und Jugendordnung in ein Kinder- und Jugendgesetz umgewandelt werden kann.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Richtungsbeschlüsse des ekhn2030 – AP 6 „Zukunftskonzept Kinder und Jugend“ (Drs. 53/21) werden mit weiteren Anträgen an die Arbeitsgruppe zur Weiterbearbeitung zurücküberwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Umwandlung der Kinder- und Jugendordnung in ein Kinder- und Jugendgesetz ist als vorgeschlagene Maßnahme im Zukunftskonzept Kinder und Jugend vorgesehen. Die Überprüfung findet im Rahmen der Arbeit des AP 6 statt und erfolgt in Zusammenarbeit mit der EJHN. Das Ergebnis wird der Synode im Rahmen der Überarbeitung des Zukunftskonzepts Kinder und Jugend für die Herbstsynode 2022 vorgelegt.

Federführung: OKRin Dr. Melanie Beiner, Landesjugendpfarrer Gernot Bach-Leucht,
OKRin Zander

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 04.02.2022
hier: Beschluss Nr. 30 der 13. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4001-7.15 (Bei)

Antrag Nr. 37 des Synodalen Dr. Klaus Neumeier, Bad Vilbel (zu Drucksache Nr. 53/21):

Die Synode möge beschließen: Die Kommunikation des Evangeliums ist ein kirchlicher Auftrag, der insbesondere in Richtung Kinder, Jugendliche und Familien gilt, um dem bereits heute starken Abbruch der biblischen Tradition entgegenzuwirken. Unter Einbeziehung möglichst vieler in dieser Arbeit beteiligter Akteure werden Visionen und Konkretionen für eine zeitgemäße Kommunikation des Evangeliums an Kinder, Jugendliche und ihre Familien entwickelt.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Richtungsbeschlüsse des ekhn2030 – AP 6 „Zukunftskonzept Kinder und Jugend“ (Drs. 53/21) werden mit weiteren Anträgen an die Arbeitsgruppe zur Weiterbearbeitung zurücküberwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Eine zeitgemäße Kommunikation des Evangeliums zu entwickeln, ist Teil des gesamten Prozesses ekhn2030. Im Zukunftskonzept Kinder und Jugend ist enthalten, Kinder und Jugendliche selbst, ihre Formen der Kommunikation, ihre religiöse Praxis und ihre Wahrnehmung und Aneignung der biblischen Tradition in die Konkretionen und Visionen einzubeziehen. Im Rahmen der Überarbeitung des Zukunftskonzepts Kinder und Jugend werden – entsprechend dem Antrag – weitere Akteur*innen in die Entwicklung von Konkretionen und Visionen einbezogen. Das Arbeitspaket erarbeitet Formate dazu. Eine Überarbeitung des Zukunftskonzepts Kinder und Jugend wird der Synode im Herbst 2022 vorgelegt.

Federführung: OKRin Dr. Melanie Beiner, Landesjugendpfarrer Gernot Bach-Leucht

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 04.02.2022
hier: Beschluss Nr. 30 der 13. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4001-7.15 (Bei)

Antrag Nr. 38 des Synodalen Alexander Gemeinhardt, Bensheim (zu Drucksache Nr. 53/21):

Die Synode möge beschließen: In der weiteren Bearbeitung des AP 6 sollen in Verbindung mit AP 3 die notwendigen Räume für die Arbeit mit, von und für Kinder und Jugendliche auf lokaler und regionaler Ebene mitgedacht werden. Dabei sind vorhandene Ressourcen von Gemeinden, Dekanaten und freien Trägern auch in der Betrachtung bestehender oder entstehender Nachbarschaften besonders einzubeziehen, bspw. Haus Heliand (Evangelisches Jugendwerk Hessen, Oberursel-Oberstedten).

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Richtungsbeschlüsse des ekhn2030 – AP 6 „Zukunftskonzept Kinder und Jugend“ (Drs. 53/21) werden mit weiteren Anträgen an die Arbeitsgruppe zur Weiterbearbeitung zurücküberwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Das Zukunftskonzept Kinder und Jugend beachtet die Bedeutung von unterschiedlichen (Lebens-) Räumen für die Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n). Die konkrete Ausgestaltung dieser Arbeit und die damit verbundene Nutzung von konkreten Räumen kann nicht allgemein, sondern muss und soll vor Ort bedacht werden; hier gibt es regionale Unterschiede, die nicht allgemein in einem Gesamtkonzept verankert werden können. Ebenso ist die Frage der räumlichen Ressourcen in Verbindung mit konkreten Überlegungen zur gemeinsamen Gebäudenutzung regional zu klären. Insofern kann im Rahmen der Arbeit des AP 6 nur auf die Bedeutung von Räumen generell stärker hingewiesen werden. Das Anliegen fließt in die Überarbeitung des Zukunftskonzeptes mit ein, das der Synode im Herbst 2022 vorgelegt werden soll.

Federführung: OKRin Dr. Melanie Beiner, Landesjugendpfarrer Gernot Bach-Leucht

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 04.02.2022
hier: Beschluss Nr. 30 der 13. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4001-7.15 (Bei)

Antrag Nr. 39 der Jugenddelegierten Claudia Künkel, Holzhausen (zu Drucksache Nr. 53/21):

Die Kirchensynode möge beschließen: Es soll in der EKHN eine „Jugendsynode“ mit Entscheidungsbefugnis geben.

Anmerkung: Ähnliche Formate gab/gibt es bereits z.B. in der EKM und in der hannoverschen Landeskirche. Dieser Antrag kann an die 13. Kirchensynode der EKHN weitergegeben werden, die über ihre eigene Arbeitsweise bestimmen sollte.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Richtungsbeschlüsse des ekhn2030 – AP 6 „Zukunftskonzept Kinder und Jugend“ (Drs. 53/21) werden mit weiteren Anträgen an die Arbeitsgruppe zur Weiterbearbeitung zurücküberwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Einrichtung einer Jugendsynode nimmt die Eigenverantwortung und die Beteiligung von Jugendlichen an den Entscheidungsprozessen einer Kirche ernst. Im Rahmen des Zukunftskonzeptes Kinder und Jugend innerhalb des Prozesses ekhn2030 wird die Jugendsynode als Maßnahme reflektiert. Es wird weitergehend daran gearbeitet, ob und in welcher Form und mit welchen Modalitäten eine Jugendsynode in der EKHN eingerichtet werden kann. Die Formate anderer Landeskirchen werden dazu beispielgebend herangezogen.

Federführung: OKRin Dr. Melanie Beiner, Landesjugendpfarrer Gernot Bach-Leucht

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 04.02.2022
hier: Beschluss Nr. 31 der 13. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4001-7.16

Antrag Nr. 18 des Synodalen Jörg Bürgis (zu Drucksache Nr. 54/21):

Die Synode möge beschließen:

Die Vorlage des Arbeitspakets 7 „Zukunftskonzept Junge Erwachsene und Familien“ wird an die Arbeitsgruppe zurück überwiesen mit dem Auftrag, die Zielgruppe(n) klarer zu definieren und insbesondere im Themenfeld „Junge Familien“ die Datenerhebung und die Schlussfolgerungen deutlich stärker an der Diversität der Zielgruppe(n) auszurichten. Eine Aufspaltung des AP 7 in die Themenfelder „Junge Erwachsene“ und „Junge Familien“ ist zu prüfen. Das Themenfeld „Junge Erwachsene“ ist in sehr enger Abstimmung mit dem AP 6 zu bearbeiten; eine Integration in das AP 6 ist zu prüfen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Richtungsbeschlüsse des ekhn2030 – AP 7 „Zukunftskonzept Junge Erwachsene und Familien“ (Drs. 54/21) werden mit weiteren Anträgen an die Arbeitsgruppe zur Weiterbearbeitung zurücküberwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Der Antrag wird nach erneuten Rücksprachen mit dem Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung im Rahmen der weiteren Erarbeitung von AP6 und AP7 ausführlich beraten. Schon jetzt ist zu sagen, dass eine deutlichere Ausrichtung der Datenerhebung an der Diversität der Zielgruppe im Prinzip eine erneute Datenerhebung nach sich ziehen würde. Es wird geprüft, inwieweit der jetzige Datenbestand weitere Schlussfolgerungen zulässt, die die Diversität der bereits befragten Zielgruppe sichtbar macht.

Ebenso wird geprüft, inwieweit die Ergebnisse aus der Befragung im Themenfeld Junge Erwachsene in die Ergebnisse des AP 6 aufgenommen oder mit ihnen in Verbindung gesetzt werden können.

Federführung: Pfarrerin Heike Wilsdorf

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 09.02.2022
hier: Beschluss Nr. 32 der 13. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 3565-2 Höchst und Hohen- solms

Antrag Nr. 8 der Jugenddelegierten Victoria Reinhardt (zu Drucksache Nr. 94/21):

Den vorliegenden Beschlussvorschlag wie folgt zu ergänzen:

Der Verkaufserlös soll in voller Höhe in eine zweckgebundene „Jugendburg Rücklage“ überführt und langfristig, nachhaltig und strukturell in die Arbeit von, mit und für Kinder und Jugendliche sowie Räume für Kinder und Jugendliche investiert werden.

Die Evangelische Jugend in Hessen und Nassau e.V. ist bei den Beratungen und Entscheidungen über die konkrete Verwendung der Mittel einzubeziehen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Kirchensynode nimmt den Bericht über die Ergebnisse der Prüfaufträge zur Evangelischen Jugendburg Hohensolms (Option einer Veräußerung) und zum Kloster Höchst (Drs. 94/21) entgegen und stimmt einer Veräußerung der Jugendburg Hohensolms sowie der Weiterentwicklung des Konzepts zur Umnutzung des Klosters Höchst zu. Der Verkaufserlös wird in voller Höhe in eine zweckgebundene Rücklage eingestellt, deren Bewirtschaftung für Zwecke der Arbeit von, mit und für Kinder und Jugendliche sowie von Räumen für Kinder und Jugendliche (Arbeitstitel: „Jugendburg-Rücklage“) der weiteren synodalen Beschlussfassung unterliegt. Die weiteren vorliegenden Anträge werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchensynode hat beschlossen, einen Verkaufserlös der Jugendburg Hohensolms in eine zweckgebundene Rücklage zu überführen. Die Kirchenleitung wird den Vorschlag zur Beteiligung der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e.V. berücksichtigen, sobald ihrerseits Überlegungen zu einer Verwendung der Mittel angestellt werden. Im Rahmen der Weiterentwicklung des Konzeptes Kinder und Jugend innerhalb des Prozesses ekhn2030 können konkretere Überlegungen dazu angestellt werden, wie die Mittel der Rücklage für eine zukünftige Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) eingesetzt werden können.

Federführung: OKR Hinte, OKRin Dr. Beiner

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 04.02.2022
hier: Beschluss Nr. 32 der 13. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 3565-2 Höchst und Hohen- solms (fz/pf)

**Antrag Nr. 9 des Jugenddelegierten Steffen Batz, Dekanat Mainz
(zu Drucksache Nr. 94/21):**

Die Synode möge beschließen: Den vorliegenden Beschlussvorschlag wie folgt zu verändern: "Die Kirchensynode nimmt den Bericht über die Ergebnisse der Prüfaufträge zur Evangelischen Jugendburg Hohensolms (Option einer Veräußerung) und zum Kloster Höchst entgegen. Einer Veräußerung der Jugendburg Hohensolms an die Haus Hohensolms Stiftung stimmt die Kirchensynode unter der Bedingung zu, dass das Kloster Höchst als ein Gemeinschaftshaus entwickelt wird. In diesem Gemeinschaftshaus soll, neben weiteren Nutzungsweisen, auch ein „Haus für Evangelische Jugend“ (im Sinne der Kampagne #JugendBrauchtRäume der EJHN e.V.) zur Verfügung gestellt werden. Dazu soll es eine Arbeitsgruppe eingerichtet werden, die ein Konzept für das Kloster Höchst als Gemeinschaftshaus entwickelt soll. An dieser Arbeitsgruppe sind die EJHN, die Kirchengemeinde Höchst und das Dekanat Odenwald zu beteiligen. Die finanziellen Mittel dafür speisen sich aus den dann ehemaligen Zuweisungen an Hohensolms und dem Erlös des Verkaufs.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Kirchensynode nimmt den Bericht über die Ergebnisse der Prüfaufträge zur Evangelischen Jugendburg Hohensolms (Option einer Veräußerung) und zum Kloster Höchst (Drs. 94/21) entgegen und stimmt einer Veräußerung der Jugendburg Hohensolms sowie der Weiterentwicklung des Konzepts zur Umnutzung des Klosters Höchst zu. Der Verkaufserlös wird in voller Höhe in eine zweckgebundene Rücklage eingestellt, deren Bewirtschaftung für Zwecke der Arbeit von, mit und für Kinder und Jugendliche sowie von Räumen für Kinder und Jugendliche (Arbeitstitel: „Jugendburg-Rücklage“) der weiteren synodalen Beschlussfassung unterliegt. Die weiteren vorliegenden Anträge werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Mit dem Beschluss Nr. 32 hat die „Kirchensynode den Bericht über die Ergebnisse der Prüfaufträge zur Evangelischen Jugendburg Hohensolms (Option einer Veräußerung) und zum Kloster Höchst (Drs. 94/21) entgegengenommen und einer Veräußerung der Jugendburg Hohensolms sowie der Weiterentwicklung des vorgelegten Konzepts zur Umnutzung des Klosters Höchst zugestimmt.

Weitergehend hat die Synode beschlossen, „den Verkaufserlös in voller Höhe in eine zweckgebundene Rücklage einzustellen, deren Bewirtschaftung für Zwecke der Arbeit von, mit und für Kinder und Jugendliche sowie von Räumen für Kinder und Jugendliche (Arbeitstitel: „Jugendburg-Rücklage“) der weiteren synodalen Beschlussfassung unterliegt.“

Auf Basis dieses synodalen Beschlusses wurde das Konzept, welche die Nutzung des Klosters Höchst durch die Evang. Kirchengemeinde Höchst, das Evang. Dekanat Odenwald und das Evang. Diakonisches Werk Odenwald (Verwaltung und im „Neuen Bau“ niedrigschwelliges Wohnen) vorsieht, bestätigt. Das Konzept wird nun konkretisiert, so dass zu einem möglichst frühen Zeitpunkt ein Umzug der zukünftigen Nutzer erfolgen kann. Damit verbleiben begrenzte Flächen im

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 04.02.2022
hier: Beschluss Nr. 32 der 13. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 3565-2 Höchst und Hohen- solms (fz/pf)

Erdgeschoss sowie die Flächen im Dachgeschoss, deren zukünftige Nutzung noch offen sind. Über die Bedarfe und Ausgestaltung eines „Hauses für Evangelische Jugend“ (im Sinne der Kampagne #JugendBrauchtRäume der EJHN e.V.) beriet der Beirat der Tagungshäuser Anfang Dezember. Es wurde eine Arbeitsgruppe mit Beteiligung der EJHN, des Landesjugendpfarrers und der Geschäftsführung der Tagungshäuser initiiert.

Federführung: Annette Frenz, Geschäftsführerin der Tagungshäuser der EKHN

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 04.02.2022
hier: Beschluss Nr. 32 der 13. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 3565-2 Hohensolms (fz/pf)

Antrag Nr. 10 des Synodalen Stefan Buch, Stadtdekanat Frankfurt und Offenbach (zu Drucksache Nr. 94/21):

Die Synode möge beschließen: Den Beschlussvorschlag der Kirchenleitung wie folgt zu ergänzen: „Ein Verkauf der Ev. Jugendburg Hohensolms kann nur erfolgen, wenn sichergestellt wird, dass mindestens im Haupthaus der Burg ein Betrieb als Jugendburg / Jugendgästehaus weiter erfolgen kann.“

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Kirchensynode nimmt den Bericht über die Ergebnisse der Prüfaufträge zur Evangelischen Jugendburg Hohensolms (Option einer Veräußerung) und zum Kloster Höchst (Drs. 94/21) entgegen und stimmt einer Veräußerung der Jugendburg Hohensolms sowie der Weiterentwicklung des Konzepts zur Umnutzung des Klosters Höchst zu. Der Verkaufserlös wird in voller Höhe in eine zweckgebundene Rücklage eingestellt, deren Bewirtschaftung für Zwecke der Arbeit von, mit und für Kinder und Jugendliche sowie von Räumen für Kinder und Jugendliche (Arbeitstitel: „Jugendburg-Rücklage“) der weiteren synodalen Beschlussfassung unterliegt. Die weiteren vorliegenden Anträge werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Mit dem Beschluss Nr. 32 hat die „Kirchensynode den Bericht über die Ergebnisse der Prüfaufträge zur Evangelischen Jugendburg Hohensolms (Option einer Veräußerung) und zum Kloster Höchst (Drs. 94/21) entgegengenommen und einer Veräußerung der Jugendburg Hohensolms sowie der Weiterentwicklung des Konzepts zur Umnutzung des Klosters Höchst zugestimmt.

Weitergehend enthält der Beschluss: „Der Verkaufserlös wird in voller Höhe in eine zweckgebundene Rücklage eingestellt, deren Bewirtschaftung für Zwecke der Arbeit von, mit und für Kinder und Jugendliche sowie von Räumen für Kinder und Jugendliche (Arbeitstitel: „Jugendburg-Rücklage“) der weiteren synodalen Beschlussfassung unterliegt.“

Durch den Beschluss der Kirchensynode, der Veräußerung der Evangelischen Jugendburg Hohensolms zuzustimmen, besteht die Handlungsermächtigung für die Kirchenleitung, die Verhandlung mit den Kaufinteressenten fortzusetzen. Diese Verhandlungen werden ergebnisoffen geführt. Ein Kaufvertrag soll mit dem Kaufinteressenten abgeschlossen werden, dessen Angebot sich sowohl unter Abwägung wirtschaftlicher als auch inhaltlicher Aspekte als für die EKHN und die Jugendarbeit in der EKHN am vorteilhaftesten erweist.

Federführung: Annette Frenz, Geschäftsführerin der Tagungshäuser der EKHN

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 04.02.2022
hier: Beschluss Nr. 32 der 13. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 5815 HO01 (Ke)

Antrag Nr. 22 des Rechnungsprüfungsausschusses/der Synodalen Jutta Trintz, Langen, Dekanat Dreieich-Rodgau (zu Drucksache Nr. 94/21):

Bei der Veräußerung [der Evangelischen Jugendburg Hohensolms] sind alle Kaufinteressenten zu berücksichtigen. Das Übernachtungskontingent ist abzulehnen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die weiteren vorliegenden Anträge werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

In dem mit der Drucksache Nr. 94/21 vor der Kirchenleitung vorgelegten Bericht über die Ergebnisse der Prüfaufträge zur Evangelischen Jugendburg Hohensolms und zum Kloster Höchst wurde in Bezug auf die Evangelische Jugendburg Hohensolms die Absicht der Kirchenleitung dargestellt, die Jugendburg Hohensolms zu veräußern. Gleichzeitig wurde über die bisherigen Kaufinteressenten, mögliche Verkaufsmodalitäten sowie die Nutzungsabsichten der Interessenten informiert, um der Kirchensynode eine möglichst konkrete Grundlage für den Beschluss zur Veräußerungsabsicht zu geben.

Durch den Beschluss der Kirchensynode, der Veräußerung der Evangelischen Jugendburg Hohensolms zuzustimmen, besteht nun die Handlungsermächtigung für die Kirchenleitung, die Verhandlung mit den Kaufinteressenten fortzusetzen. Diese Verhandlungen werden ergebnisoffen geführt. Ein Kaufvertrag soll mit dem Kaufinteressenten abgeschlossen werden, dessen Angebot sich sowohl unter Abwägung wirtschaftlicher als auch inhaltlicher Aspekte als für die EKHN und die Jugendarbeit in der EKHN am vorteilhaftesten erweist.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der finale Veräußerungsbeschluss der Kirchenleitung der synodalen Mitwirkung unterliegt.

Federführung: Oberkirchenrat M. Keller, A. Frenz (Geschäftsführerin Tagungshäuser)

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 04.02.2022
hier: Beschluss Nr. 32 der 13. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1520-1 (Leh)

Entschließungsantrag Nr. 11 der Synodalen Kerstin Peiper zu Prüfauftrag Hohensolms und Höchst (Drucksache Nr. 94/21)

Die Synode möge beschließen:

Die Kirchenleitung und der KSV werden gebeten zu prüfen, ob und in wie weit junge Menschen mit Stimmrecht in der Landessynode vertreten sein können.

Begründung:

Die Entscheidungen der Landessynode bezüglich Kloster Höchst und womöglich Hohensolms haben Auswirkungen auf die Jugendarbeit unserer Landeskirche. Die Jugenddelegierten unserer Synode haben zur Zeit Antrags- und Rederecht, jedoch nicht das Stimmrecht. Andere Gremien bspw. die EKD oder Landeskirchen haben aus guten Gründen und mit gutem Erfolg die Gremien bewusst für junge Menschen geöffnet. Die Jugenddelegierten weisen sich durch Kompetenz und Kreativität aus. Ich empfinde unsere Diskussionen auf Augenhöhe. Das sollte sich auch im Stimmrecht widerspiegeln.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Kirchensynode nimmt den Bericht über die Ergebnisse der Prüfaufträge zur Evangelischen Jugendburg Hohensolms (Option einer Veräußerung) und zum Kloster Höchst (Drs. 94/21) entgegen und stimmt einer Veräußerung der Jugendburg Hohensolms sowie der Weiterentwicklung des Konzepts zur Umnutzung des Klosters Höchst zu. Der Verkaufserlös wird in voller Höhe in eine zweckgebundene Rücklage eingestellt, deren Bewirtschaftung für Zwecke der Arbeit von, mit und für Kinder und Jugendliche sowie von Räumen für Kinder und Jugendliche (Arbeitstitel: „Jugendburg-Rücklage“) der weiteren synodalen Beschlussfassung unterliegt. Die weiteren vorliegenden Anträge werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Junge Menschen ab dem 18. Lebensjahr können von den Dekanatssynoden in die Kirchensynode gewählt werden. Als Synodale haben sie Stimmrecht. Darüber hinaus können junge Menschen in die Synode berufen werden. Eigene Sitze für junge Menschen in der Kirchensynode sieht die Kirchenordnung der EKHN bisher allerdings nicht vor. Dagegen bestimmt Artikel 24 Absatz 3 der Grundordnung der EKD für die Synode der EKD, dass acht der 28 vom Rat zu berufenden Synodalen das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben dürfen. Vorschlagsberechtigt für die jungen Synodalen sind Verbände der Jugend- und Studierendenarbeit. Eine vergleichbare Regelung könnte in die Kirchenordnung der EKHN aufgenommen werden.

Die Kirchenleitung nimmt diesbezüglich mit dem Kirchensynodalvorstand Kontakt auf.

Federführung: OKR Lehmann

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 14.02.2022
hier: Beschluss Nr. 44 der 13. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521-2.3 (Swf/be)

Antrag des Dekanats Groß-Gerau - Rüsselsheim (Drucksache Nr. 87/21):

Die Dekanatssynode hat am 29.10.2021 in Groß-Gerau bei 71 anwesenden von 84 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die Kirchensynode möge beschließen: Die EKHN möge sich des Themas „Atomausstieg“ erneut annehmen und gegenüber der hessischen Landesregierung dafür eintreten, dass alle beim Ausstieg aus der Atomkraft anfallenden Stoffe zum Schutz der Gesundheit der Menschen und in Verantwortung für die Schöpfung dauerhaft so sicher wie möglich gelagert werden.

Zur Begründung:

Mit großer Sorge beobachtet das ev. Dekanat Groß-Gerau - Rüsselsheim den Umgang mit den beim Atomausstieg anfallenden Stoffen geringer Radioaktivität. Es besteht auf der einen Seite die Gefahr, dass Stoffe über den Wertstoffkreislauf zu einer gesundheitlichen Gefahr für die Menschen werden. Es besteht zum anderen die Gefahr, dass gesundheitsgefährdende Stoffe unkontrolliert in Grundwasser und Umwelt gelangen und so zu einer unkalkulierbaren Gefahr für den Menschen und die Schöpfung insgesamt werden. Da wir nicht erkennen können, welche wirtschaftlichen Interessen so schwer wiegen, dass eine Gefährdung der Bevölkerung durch strahlenbelastete Materialien in Kauf genommen werden kann, treten wir dafür ein, dass zum einen keine Stoffe, die beim Ausstieg aus der Atomkraft anfallen, in den normalen Wertstoffkreislauf gelangen und zum anderen keine Stoffe auf bereits für andere Mülleinbringung genehmigten Mülldeponien eingebracht werden, sondern dass sie so lange am Standort, an dem sie anfallen, verbleiben, bis eine Endlagerung möglich ist, die den größten Schutz der Gesundheit für Mensch und Umwelt dauerhaft sicherstellt. Ein Abwägen des Gesundheitsschutzes mit wirtschaftlichen und praktischen Interessen weisen wir entschieden zurück. Das beinhaltet die Forderungen, das „Freimessen“ auszusetzen und das sog. 10 µS-Konzept durch eine - vor allem von Politik und Atomwirtschaft - unabhängige, wissenschaftlich fundierte Konzeption für die Bewertung von beim Ausstieg anfallenden Stoffen zu ersetzen und diese so zu diskutieren, dass sie gesellschaftlich akzeptiert werden wird. Die Beteiligung einer breiten Öffentlichkeit ist - wie bei der Endlagersuche für Mittel- und Hochradioaktive Stoffe - unabdingbare Voraussetzung in einer demokratischen Gesellschaft. Kurz gefasst: Alles zunächst am Standort lassen. (Zwischenlagerung) Sicherste Endlagerlösung im Sinne des Gesundheitsschutzes für alle Stoffe suchen. Stoppen des „Freimessens“ und eine grundlegende Überarbeitung des 10 µS-Konzeptes. Streichung aller Wirtschaftlichkeits- und Praktikabilitätserwägungen aus Gesetzen und Verordnungen im Zusammenhang mit dem Atomausstieg.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Groß-Gerau - Rüsselsheim zur Behandlung der Abfälle aus der Atomwirtschaft (Drs. 87/21) wird an den Ausschuss Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung und die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 14.02.2022
hier: Beschluss Nr. 44 der 13. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521-2.3 (Swf/be)

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung der EKHN begrüßt das Anliegen des Ev. Dekanats Groß-Gerau - Rüsselsheim. Der Umgang mit schwach radioaktiven Stoffen stellt in der Tat gerade Angesichts der derzeit anstehenden gleichzeitigen Stilllegung von acht Reaktoren eine erhebliche Herausforderung dar. Die in Deutschland existierende Möglichkeit, schwach radioaktive Reststoffe und Abfälle aus dem Zuständigkeitsbereich von Atomgesetz und Strahlenschutzverordnung durch „Freimessung“ in den konventionellen Bereich auf einer normalen Hausmülldeponie zu entsorgen, oder als Wertstoff wiederzuverwenden ("Freigabe"), kann nicht nur zu der Situation führen, dass die freigegebenen Mengen so groß werden, dass dadurch die Einhaltung des Strahlenschutzziels für die Bevölkerung gefährdet wird, sondern auch, dass erhebliche Mengen in den Wertstoffkreislauf gelangen, die Mensch und Natur gefährden.

Gegenwärtig gibt es daher sowohl politische Debatten über die angemessene Höhe der Freigabewerte zur Deponierung im Sinne eines vorbeugenden Strahlenschutzes als auch Forderungen nach einer sachgemäßen Kontrolle und Reglementierung der Entlassung von Reststoffen und Abfällen in den konventionellen Bereich. Ebenfalls wird gefragt, ob das französische Konzept eines gesonderten Entsorgungsweges für schwächer radioaktive Stoffe als sinnvoller einzuschätzen ist und ob eine Konzentration schwachradioaktiver Stoffe in einem die notwendigen Rückhaltanforderungen erfüllenden oberflächennahen Endlager nicht adäquater ist, als die Verteilung der Radioaktivität in verschiedenen Hausmülldeponien und Gegenständen für den menschlichen Umgang.

Mit Blick auf ein in diesem Zusammenhang notwendiges öffentliches Beteiligungsverfahren weist die Kirchenleitung darauf hin, dass dies nur durch das Bundesland Hessen organisiert (und finanziert) werden kann. Die Kirchenleitung wird diese Thematik daher in enger Abstimmung mit dem Beauftragten der Hessischen Kirchen am Sitz der Landesregierung in Wiesbaden in ihren Gesprächen mit politischen Vertretern des Landes Hessen aufgreifen und sich für die Einrichtung eines solchen Beteiligungsverfahrens einsetzen.

Die Kirchenleitung beauftragt zudem das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung, mit dem Dekanat Groß-Gerau – Rüsselsheim Kontakt aufzunehmen und in enger Abstimmung miteinander und mit dem Beauftragten der Hessischen Kirchen am Sitz der Landesregierung in Wiesbaden das Thema des Umgangs mit schwach radioaktiven Stoffen im Sinne eines kirchlichen Beitrags zum entsprechenden gesellschaftlichen und politischen Diskurs weiter zu verfolgen

Federführung: OKR Pfr. Christian Schwindt

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 14.02.2022
hier: Beschluss Nr. 44 der 13. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521-2.3 (Swf/be)

Stellungnahme des Ausschusses Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung:

Das beschriebene Verfahren mit dem Antrag des Dekanats Groß-Gerau-Rüsselsheim zum „Atom-ausstieg“ entspricht auch dem Anliegen des AGFB. So ist nach Ansicht des AGFB von Interesse, dass der Beauftragte der Hessischen Kirchen am Sitz der Landesregierung in Wiesbaden mit Vertretern der Hessischen Landesregierung das Thema aufgreift und sich für die Einrichtung eines öffentlichen Beteiligungsverfahrens einsetzt. Ebenso befürwortet der AGFB, dass das ZGV in Abstimmung mit dem Dekanat Groß-Gerau -Rüsselsheim einen gesellschaftlichen und politischen Diskurs durch öffentliche Veranstaltungen und Aktionen initiiert.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 11.01.2021
hier: Beschluss Nr. 46 der 13. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4001-6.10.5 (Ebl)

Antrag des Dekanats Ingelheim-Oppenheim (Drucksache Nr. 89/21):

Die Dekanatssynode beantragt mit großer Mehrheit, dass die Mindeststundenzahl zur Bonifizierung von Verwaltungszusammenschlüssen auf Gemeindeebene von 20 auf 12 Wochenstunden heruntersgesetzt werden.

Begründung:

Um effizient arbeiten zu können, ist eine möglichst hohe Ausstattung von Verwaltungsstunden von Nöten. Viele kleine Kirchengemeinden haben einen Stellenanteil von 4-6 Wochenstunden. Um gerade diesen Kirchengemeinden einen nachvollziehbaren Anreiz zur Kooperation zu bieten, ist die derzeit erforderliche Mindeststundenzahl von 20 Wochenstunden zur Erlangung von Bonifikationsstunden (1/KGM, 1/500GemGl) zu hoch angesetzt.

Kleinen Kirchengemeinden bleibt mit dieser Regelung die Möglichkeit für Kooperationen auf Augenhöhe verwehrt.

Die Mindestzahl sollte möglichst gestrichen werden, jedoch nicht größer als 12 Wochenstunden für den Verwaltungsverbund sein.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Ingelheim-Oppenheim zur Bonifizierung von Verwaltungszusammenschlüssen (Drs. 89/21) wird als Material an den Verwaltungsausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Ziel der Ermöglichung zusätzlicher Stellenanteile in kirchengemeindlichen Verwaltungskooperationen ist die Schaffung leistungsfähiger Verwaltungseinheiten an gemeinsamen Standorten mit Entlastungspotenzial für Haupt- und Ehrenamtliche. Hierfür steht seit dem Haushaltsjahr 2021 ein jährliches Budget in Höhe von 2,0 Mio. Euro zur Verfügung. Kirchenleitend beabsichtigt ist, dieses Budget bis auf 5,0 Mio. Euro aufzustocken.

Die von der Kirchenleitung beschlossenen Förderkriterien zur Bewilligung einer dauerhaften Funktionszuweisung (Verwaltungsunterstützung) sahen anfangs eine Mindeststundenzahl von 10 Wochenstunden vor, die inklusive der zusätzlichen Stunden erreicht werden mussten. Die Erfahrungen in der Praxis zeigten allerdings, dass Verwaltungseinheiten mit einer Ausstattung von weniger als 0,5 Stellenanteilen Pfarrer*innen und Kirchenvorstände nur eingeschränkt unterstützen können und sich mit den anstehenden Herausforderungen (z.B. im Bereich der Digitalisierung) nicht umfänglich mit entwickeln können. Auch zur Gewinnung qualifizierter Mitarbeitender ist ein größerer Stellenumfang förderlicher.

Die Kirchenleitung hat daraufhin am 25. Juni 2020 im Rahmen einer Anpassung der Förderkriterien beschlossen, dass durch die zusätzlichen Sekretariatsstellenanteile insgesamt ein Stellenumfang von mindestens 20 Wochenstunden entstehen muss. Da die Bemessung der zusätzlichen Stunden nicht nur die Gemeindegliederzahl berücksichtigt, sondern darüber hinaus für jede beteiligte

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 11.01.2021
hier: Beschluss Nr. 46 der 13. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4001-6.10.5 (Ebl)

Kirchengemeinde bzw. Ortskirchengemeinde eine weitere Wochenstunde vorsieht, ist diese Schwelle bei Zusammenschlüssen auch im ländlichen Raum erreichbar. Von der bis Ende 2021 bewilligten Verwaltungsunterstützung liegen 42 von 59 Kooperationsprojekten in ländlichen Regionen der EKHN.

Im Rahmen von ekhn2030 werden die Rahmenbedingungen für die Verwaltungskooperation von Kirchengemeinden voraussichtlich erneut angepasst und grundlegend verändert werden. Vorgesprochen ist, in allen geplanten Nachbarschaftsräumen eine Zusammenlegung der kirchengemeindlichen Verwaltungseinheiten. Eine Weiterführung des bisherigen Anreizsystems für freiwillig vereinbarte Kooperationen wird bei einer solchen gesetzlichen Regelung hinfällig. Die Kriterien für die Verteilung des gesamtkirchlichen Budgets zur Verwaltungsunterstützung auf Ebene der Nachbarschaftsräume sind daher zeitnah in eine neue Systematik zu überführen. Auf der Grundlage der Evaluation des Projekts GEMEINDEweiterDENKEN hat die Kirchenleitung die Kirchenverwaltung beauftragt zu prüfen, ob und wie die bislang gesondert erfolgende Förderung der Verwaltungsunterstützung in das reguläre Zuweisungssystem überführt werden kann.

Federführung: Thomas Eberl, Dr. Annette-Christina Pannenberg

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 13.01.2022
hier: Beschluss Nr. 47 der 13. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4582-4 (Ht/Hef)

Antrag des Dekanats Ingelheim-Oppenheim (Drucksache Nr. 90/21):

Die Dekanatssynode hat am 29.10.2021 in seiner Sitzung per Zoom bei 62 anwesenden von 86 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die Dekanatssynode beantragt mit großer Mehrheit, dass die unverbrauchte kleine Bauunterhaltung im Kita-Bereich nicht zum Jahresende an die Gesamtkirche zurückgezahlt werden muss, sondern auf eine zweckgebundene Rücklage gebucht wird. Übersteigt die Rücklage den Betrag von 20.000 €, müssen die unverbrauchten Mittel an die Gesamtkirche zurückgezahlt werden.

Begründung:

Zurzeit ist es nicht mehr möglich, nicht verbrauchte Mittel der Kleinen Bauunterhaltung anzusparen, um entweder etwas größere Sanierungen vorzunehmen, z.B. eine neue Eingangstür oder einen Puffer zu haben, falls in einem Jahr mehrere Dinge gleichzeitig anfallen.

Es ist verständlich, dass die Landeskirche verhindern will, dass sich durch nicht verbrauchte Mittel der kleinen Bauunterhaltung größere Rücklagen in den Kirchengemeinden ansammeln. Deswegen ist es verständlich, dass auch nicht verbrauchtes Geld an die Landeskirche zurückfließen muss, um es an anderen Stellen, an denen es aktuell gebraucht wird, auch einsetzen zu können.

Dieser Gefahr könnte man aber begegnen, indem man festlegt, dass die Rücklage einen bestimmten Betrag nicht übersteigen darf, eine Praxis, die sich z.B. in Rheinlandpfalz im Hinblick überschüssige Elternbeiträge im Rahmen der Mittagsessens-Versorgung bewährt hat.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Ingelheim-Oppenheim zur Kleinen Bauunterhaltung im Kita-Bereich (Drs. 90/21) wird als Material an den Bauausschuss und den Finanzausschuss (federführend) und die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Zuweisungen für kleine Bauunterhaltung in Kita-Gebäuden wurden seit dem Jahr 2020 für rheinland-pfälzische Einrichtungen auf das Niveau der Ausstattung in Hessen angehoben. Seitdem werden pro Gruppe und Jahr 2.500 EUR als Haushaltsansatz für die Kleine Bauunterhaltung anerkannt. Die Verbesserung für die Einrichtungen muss bis dato über eine gesamtkirchliche Rücklagenentnahme finanziert werden (rd. 400.000 EUR/Jahr). In Hessen beteiligen sich die Kommunen an den Kosten, in Rheinland-Pfalz hingegen nicht.

Vor dem Hintergrund der bereits getragenen Mehrkosten sollen Rücklagen aus nicht verbrauchten Mitteln nicht wieder eingeführt werden. Vor dem Jahr 2020 waren Rücklagen für rheinland-pfälzische Einrichtungen zulässig, weil diese die Kirchengemeinden beim Aufbringen der i. d. R. höheren Eigenbeteiligung bei der Großen Bauunterhaltung (35 %) unterstützten. Seit 2020 sind die rheinland-pfälzischen Kirchengemeinden bei der großen Bauunterhaltung allerdings ebenfalls den hessischen Kirchengemeinden gleichgestellt und der Eigenanteil ist auf 10 % begrenzt. Hierfür werden einer gesamtkirchlichen Rücklage 1,0 Mio. EUR p. a. entnommen. Das Wiedereinführen von

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 13.01.2022
hier: Beschluss Nr. 47 der 13. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4582-4 (Ht/Hef)

Rücklagen der kleinen Bauunterhaltung und damit einhergehender zeitversetzter Mehrverausgabung würde bei beispielhaft 1000 EUR/pro Jahr und Gruppe zu Mehrkosten von rd. 320.000 EUR p. a. (320 Gruppen in RhPf) führen. Eine solche Ausweitung wird nicht empfohlen.

Ferner wird auf die Planungen hingewiesen, nach denen die Bauunterhaltung von Kindertagesstättengebäuden an die Kommunen abgegeben werden soll. Dies relativiert die Notwendigkeit für die Ansammlung von Mitteln für die kleine Bauunterhaltung.

Federführung: OKR Hinte, KBDin Schulz, Herrenbrück

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 13.01.2022
hier: Beschluss Nr. 50 der 13. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521-6

Antrag des Dekanats Ingelheim-Oppenheim (Drucksache Nr. 93/21):

Die Dekanatssynode beantragt mit großer Mehrheit, dass die Kirchensynode den Dekanaten nicht nur Unterstützung bei der Moderation und Supervision des Prozesses ekhn2030 leistet, sondern auch bei der konkreten Verwaltungsarbeit, die dieser Prozess mit sich bringen wird.

Begründung:

Die Prozesse, die durch ekhn2030 angestoßen werden, müssen nicht nur moderiert und in Konfliktfällen möglicher supervisiert werden, sondern sie müssen auch schlicht verwaltungstechnisch begleitet und umgesetzt werden. Materialien müssen vorbereitet werden, Sitzungen organisiert (Räumlichkeiten, Einladungen, Catering), Ergebnisse dokumentiert und allen Beteiligten zur Verfügung gestellt werden.

Gewiss werden sich hier auch in den jeweiligen Nachbarschaften ehrenamtliche Menschen finden, die das auch teilweise übernehmen können und wollen. Und doch braucht es Menschen in der Dekanatsverwaltung, die das im Blick behalten, Ehrenamtliche unterstützen, aber auch gegebenenfalls die Dinge ganz übernehmen, wenn sich keine Ehrenamtlichen finden.

Da die Mitarbeitenden in den Dekanatsverwaltungen durch ihre alltägliche Arbeit und immer noch laufende Prozesse der EKHN, z.B. die Doppik oder die Umsatzsteuer schon sehr belastet sind, können sie diese Mehrarbeit nicht einfach in ihrer normalen Arbeitszeit leisten. Deswegen braucht es die Möglichkeit neue Mitarbeitende zu gewinnen oder wenigstens den bestehenden Mitarbeitenden Überstunden gewähren zu können.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Ingelheim-Oppenheim zur Unterstützung der Dekanate in der Verwaltungsarbeit (Drs. 93/21) wird (mit Bezug auf Punkt 6) als Material an die Kirchenleitung weitergeleitet.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Kirchenleitung und Steuerungsgruppe ekhn2030 sehen, dass sich der Bedarf in den Dekanaten unterschiedlich darstellt. Daher ist im Rahmen der Maßnahmen zur Unterstützung des Regionalentwicklungsprozesses unter anderem geplant, den Dekanaten Budgets zur Verfügung zu stellen, aus denen auch Ressourcen für Organisations- und Verwaltungsaufgaben verwendet werden können. Nähere Einzelheiten werden im Bericht der Kirchenleitung zur Weiterarbeit in ekhn2030 dargelegt, der der Kirchensynode im März 2022 vorgelegt wird.

Federführung: Dr. Annette-Christina Pannenberg